



Brüssel, den 25.4.2018
SWD(2018) 147 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Zusammenfassung
der
Bewertung der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken**

{SWD(2018) 146 final}

Bewertungsbericht Datenbankrichtlinie 96/9/EG

Zusammenfassung

Mit der 1996 erlassenen Datenbankrichtlinie wurden drei Hauptziele verfolgt: Harmonisierung des Schutzes von Datenbanken, Förderung von Investitionen in Datenbanken und Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Rechten und Interessen der Datenbankersteller und der Datenbanknutzer.

Die Datenbankrichtlinie bietet zwei Arten von Schutz: den **Urheberrechtsschutz** (Kapitel II) und das eigenständige Schutzrecht („*sui generis*“) (Kapitel III).

Das Urheberrecht schützt die **Struktur von Datenbanken**, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellt (es gilt der Maßstab der Originalität).

Im Gegensatz dazu schützt das umstrittenere Sui-generis-Recht Datenbanken unabhängig von ihrer Originalität, wenn **erhebliche Investitionen** in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts getätigt wurden.

Wirksamkeit: Ähnlich wie bei der vorangegangenen Bewertung¹ kommen die Dienststellen der Kommission bei ihrer Analyse der Wirksamkeit der Richtlinie im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele zu den folgenden Schlussfolgerungen:

- Durch die Datenbankrichtlinie wurden die nationalen Schutzregelungen **wirksam harmonisiert**, was die nationale Fragmentierung verringert hat. Mehrere Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) haben zur Beseitigung der Probleme bei der Umsetzung beigetragen.
- Trotz einiger Vorteile für die Betroffenen hat das Sui-generis-Recht weiterhin **keine nachweisbaren Auswirkungen** auf die Gesamterstellung von Datenbanken in Europa oder die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Datenbankbranche.
- Der begrenzte Schutzzumfang gewährleistet ein **angemessenes Gleichgewicht** zwischen den Rechten und Interessen der Datenbankersteller und denen der Datenbanknutzer.

Effizienz: Sowohl die Kosten als auch der Nutzen des Sui-generis-Rechts sind moderat, der Nutzen scheint aber zu überwiegen. Datenbankersteller erhalten einen zusätzlichen Schutz, insbesondere gegenüber Dritten, während die Nutzer vor allem von einer verbesserten

¹ Kommissionsdienststellen – GD Binnenmarkt: *Erste Bewertung der Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken* (2005)

Rechtssicherheit und Zugangsrechten für rechtmäßige Nutzer profitieren. Es wurde kein erheblicher Regelungsaufwand festgestellt.

Angesichts des engen Anwendungsbereichs und der Merkmale des Sui-generis-Rechts gibt es kaum wirtschaftliche und rechtliche Argumente, die für eine bloße Vereinfachung der Begriffe und Verfahren sprechen.

Relevanz: Die Datenbankrichtlinie ist nach wie vor sehr relevant, da sie die rechtliche Fragmentierung beschränkt, die für den digitalen Binnenmarkt nachteilig sein könnte. Der eng gefasste Anwendungsbereich des Rechts verhindert Probleme im Zusammenhang mit der Datenwirtschaft.

Kohärenz: Es bestehen keine größeren Unstimmigkeiten zwischen der Datenbankrichtlinie und anderen EU-Rechtsvorschriften. Allerdings ist eine Klarstellung ihres Zusammenwirkens mit der Richtlinie über Informationen des öffentlichen Sektors nötig.

EU-Mehrwert: Die EU-weite Harmonisierung der wichtigsten Rechtsvorschriften über Datenbanken ist nach wie vor der zentrale Vorteil der Datenbankrichtlinie. Im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden digitalen Binnenmarkt hat die Bedeutung von Eingriffen der EU in diesem Bereich erheblich zugenommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass infolge der EuGH-Urteile² von 2004, in denen der Anwendungsbereich des Sui-generis-Rechts klargestellt wurde, davon auszugehen ist, dass dieses Recht nicht für Datenbanken gilt, die lediglich Nebenprodukte der Haupttätigkeit einer Organisation sind. Dies bedeutet, dass das Sui-generis-Schutzrecht **im Großen und Ganzen nicht für die Datenwirtschaft gilt** (von Maschinen erzeugte Daten, IoT-Geräte, Big Data, KI usw.); es gilt nur für Datenbanken, die Daten aus externen Quellen enthalten (z. B. in Branchen wie dem Verlagswesen, die Daten für die gewerbliche Vermarktung von Datenbanken einholen). Dieser enge Anwendungsbereich macht die Lage relativ effizient.

Nach Ansicht der Dienststellen der Kommission wäre die Einleitung eines Verfahrens zur **Reformierung** des Sui-generis-Rechts in diesem Stadium angesichts seines Regelungspotenzials und der überschaubaren Probleme, die es derzeit für die Beteiligten verursacht, **weitgehend unverhältnismäßig**. Darüber hinaus wird das Sui-generis-Recht nach wie vor von vielen Betroffenen geschätzt.

² *Fixtures Marketing Ltd/Oy Veikkaus Ab* (C-46/02, 9.11.2004); *Fixtures Marketing Ltd/Svenska Spel Ab* (C-338/02, 9.11.2004); *British Horseracing Board Ltd/William Hill* (C-203/02, 9.11.2004); *Fixtures Marketing Ltd/OPAP* (C-444/02, 9.11.2004).

Während die Beibehaltung des **Status quo** eine gute Lösung zu sein scheint, müsste jeder sinnvolle Schritt zu einem politischen Eingreifen in das Sui-generis-Recht ganz erheblich ausfallen. Erforderlich wäre eine stichhaltigere Begründung, die der politischen Diskussion rund um die Datenwirtschaft Rechnung tragen müsste. Die Anwendung des Sui-generis-Rechts im Zusammenhang mit der Datenwirtschaft muss genau verfolgt werden.

Zur Vorbereitung eines solchen politischen Eingreifens müsste ein breiteres Spektrum von Interessenträgern zunächst strategische Überlegungen über die konkrete Ausgestaltung und den potenziellen Nutzen anstellen, den ein erheblich geändertes Sui-generis-Recht für die Wettbewerbsfähigkeit der **europäischen Datenbranche insgesamt** haben könnte.